

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/2009/018

Fachbereich/Amt: II - Bürgeramt

Datum: 27.02.2009

Bearbeiter-in/Tel.: Herr Tapken / 604-170

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für das Feuerlöschwesen	25.03.2009	öffentlich

Haftungsfragen und Versicherungsschutz beim Feuerwehrdienst

Es wird Bezug genommen auf die Sitzung des AFeuer am 03.12.2008 (Protokoll Nr. 102), 6.1 d. N.

Feuerwehren haben Brände und andere Gefahren abzuwehren und diesen vorzubeugen. Sie müssen bei ihren Einsätzen Leib, Leben und Sachen retten und schützen – und das in kürzester Zeit unter Einsatz der eigenen Gesundheit und Unversehrtheit.

Die Diskussion der Frage, wie die Feuerwehrmitglieder gegen Personen- und Sachschäden und deren Folgen versichert sind, flammte aufgrund eines Beitrages in der ZDF-Sendung WISO am 17.11.2008 auf. In dieser Sendung wurden drei Fälle gezeigt:

Fall 1:

Bei einer Atemschutzübung ist ein Feuerwehrmann von einer Leiter gestürzt, hat sich die Schulter mehrfach gebrochen und Nerven verletzt, weshalb die Schulter jetzt weitgehend steif ist. Der behandelnde Arzt im Krankenhaus hatte eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 % festgestellt. Die gesetzliche Unfallversicherung in Form der Feuerwehrunfallkasse hat dann nur 20 % festgestellt; nach einem Widerspruch des Feuerwehrmitgliedes wurde dieser Wert auf 25 % angehoben. Der Geschädigte befürchtete, dass der Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit nochmals sinkt und er keine Unfallrente mehr bekommt.

Das Problem sind die unterschiedlichen Auffassungen der (medizinischen) Gutachter. Das ist kein feuerwehrspezifisches Problem und auch keines der Kommunen. Die Problematik der Auseinandersetzung mit Gutachtermeinungen kann jeden treffen, der einen Sach- oder Personenschaden zu Lasten einer Versicherung hat. Das gilt für gesetzliche Unfallversicherungen wie auch für privatrechtliche Versicherungen gleichermaßen.

Fall 2:

Ein Feuerwehrmann sperrt nach einem Verkehrsunfall eine Kreuzung ab (es handelt sich um einen Einsatzfall) und wird dabei von einem anderen Feuerwehrmann, der mit seinem Privat-Pkw unterwegs ist und ebenfalls zum Einsatzort will, angefahren. Der Geschädigte ist schwerstverletzt, liegt im Koma und hat bleibende Schäden. Seinen eigentlichen Beruf als Polizeibeamter kann er nur noch sechs Stunden täglich ausüben. Die Unfallrente der Feuerwehrunfallkasse reicht nach Darstellung von WISO nicht aus, die fehlenden zwei Stunden aufzufangen. Die Kraftfahrzeugversicherung des Schädigers beruft sich auf den

Haftungsausschluss nach dem Sozialgesetzbuch, nach dem zwei Feuerwehrmitglieder bei einem gemeinsamen Einsatz nicht schadensersatz- oder haftungspflichtig sind, wenn einer den anderen fahrlässig schädigt. Wäre der Schädiger kein Feuerwehrmann, müsste seine Kfz-Haftpflichtversicherung zahlen, insbesondere ein Schmerzensgeld, das die FUK in keinem Fall zahlt. Eine Klage vor dem Bundesgerichtshof verlief erfolglos (siehe **Anlage 1**).

Auch hier handelt es sich nicht zwangsläufig um ein feuerwehrspezifisches Problem. Jede Unfallrente birgt das Risiko, Einnahmeausfälle nicht zu 100 % auszugleichen.

Fall 3:

Eine junge Feuerwehrfrau fährt nach einer Alarmierung zum Feuerwehrgerätehaus, kreuzt mit ihrem Privat-Pkw die Ausfahrten der Fahrzeughallen und wird von einem ausfahrenden Feuerwehrfahrzeug gerammt. Sie erleidet laut WISO schwerste Verletzungen und hat bleibende Schäden. Ihr Abitur muss sie krankheitsbedingt ein Jahr zurückstellen und in ihren Möglichkeiten der Berufswahl ist sie eingeschränkt. Diese Schäden wären nach Darstellung von WISO durch ein Schmerzensgeld aufgefangen und abgegolten worden. Das erhält sie aber nicht, weil die FUK es nicht zahlt. Auch hier greift der oben beschriebene Haftungsausschluss. Ihr bleibt eine – Zitat: „mickrige Unfallrente“.

Es wäre eine Aufgabe des Gesetzgebers, das Thema Schmerzensgeld bei Unfällen im Feuerwehrdienst anders zu regeln und das Schmerzensgeld ggf. in einen Leistungskatalog aufzunehmen.

Insgesamt gesehen ging es in den dargestellten Fällen nicht um existenzielle Grenzfälle. Die Stellungnahme der FUK-Niedersachsen (**Anlage 2**), die auch mit dem Landesfeuerwehrverband Niedersachsen abgestimmt ist, trägt entgegen der bei WISO gewählten Darstellungsweise eher zur Versachlichung der Thematik bei.

Die am 17.11.2008 bei WISO vorgestellten Unfälle haben sich alle in Bayern abgespielt. Aufgrund der in Niedersachsen im Vergleich abweichenden – sprich: besseren Absicherung der Feuerwehrmitglieder, sind die Sachverhalte und die Unfallfolgen hinsichtlich der Leistungen der Feuerwehrunfallkasse nicht auf die Verhältnisse in Niedersachsen übertragbar.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Bad Zwischenahn über die Leistungen der FUK Niedersachsen umfassend versichert sind. Einen Überblick geben die Informationsblätter der FUK, die als **Anlagen 3 bis 11** beigefügt sind.

Beschlussvorschlag:

Der AFeuer nimmt Kenntnis.

Externe Anlagen:

- Auszug aus der BADK-Information 3/2008 zum Urteil des BGH vom 18.12.2007 zum Ausschluss der Ersatzpflicht nach § 106 Abs. 3 SGB VII bei Feuerwehreinsätzen.
- Stellungnahme der FUK Niedersachsen vom 24.11.2008 zum WISO-Bericht
- Infoblatt FUK – Rente an Versicherte
- Infoblatt FUK – Verletztengeld bei Arbeitsunfähigkeit
- Infoblatt FUK – Verletztengeld bei Selbstständigen
- Infoblatt FUK – Privatärztliche Behandlung
- Infoblatt FUK – Zahnärztliche Behandlung
- Infoblatt FUK – Brillenschäden
- Infoblatt FUK – Mehrleistungssystem Hinterbliebene
- Infoblatt FUK – Mehrleistungssystem Versicherte
- Auszug aus der Zeitschrift FUK-News 2/2008